

Tabelle1

Vermietung					
Vorname					
Name					
Anschrift					
Telefon; Festnetz, Mobil					
eMail					
Verleih- dongel (50 €)	zur Kenntnis	Datum	Erwartete Personenzahl		
Räume	Mitglieder	Nicht-Mitglieder		Uhrzeit / von – bis	
Thekenraum (bis 25 Personen)	75,00 €	100,00 €			
Thekenraum und Foyer	100,00 €	150,00 €			
Saal Tagung	150,00 €	200,00 €			
Thekenraum Saal, Foyer	350,00 €	500,00 €			
Saal (Hochzeit, Geburtstag)	300,00 €	450,00 €			
Kaution	0,00 €	300,00 €			
Raum	besenrein hinterlassen				
Datum und Unterschrift					

NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

dem Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Uedemerbruch e.V.,
Dorf 32, 47589 Uedem, **(Telefon: 02825 3070004)**
diese vertreten wie unterzeichnet,

- DGH -

und

_____,

_____,

_____,

- Veranstalter -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungsüberlassung

(1) Der DGH gewährt hiermit dem Veranstalter das Recht zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses auf der Bohnenstr. 1 in Uedemerbruch. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf:

- das gesamte Objekt;
- auf folgende Räume: _____,

sowie die ausgewiesene Parkfläche am Objekt und die Toiletten.

(im folgenden „Veranstaltungsstätte“).

(2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt zum Zweck
Geburtstagsfeier

(im folgenden „Veranstaltungszweck“).

(3) **Die Nutzungsüberlassung beginnt:**

am Tag vor der Feier um 13.00 Uhr; und endet am Tag nach der Feier um 12.00 Uhr.

**Weitere Absprachen bei einer zeitnahen Veranstaltung regeln das Nähere.
Bitte dazu die Telefonnummer 02825 / 307 000 4 wählen)**

- (4) Der Veranstalter darf die Veranstaltungsstätte nur im Rahmen des Veranstaltungszwecks nutzen.
- (5) Der Veranstalter nennt der DGH einen volljährigen Verantwortlichen und gibt die notwendigen Kontaktdaten an den DGH weiter.

§ 2 Übergabe der Veranstaltungsstätte

- (1) Die Veranstaltungsstätte wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, der Veranstalter macht Mängel bei Übergabe gegenüber dem DGH geltend.
- (2) Der Schlüssel kann einen Tag vor der Veranstaltung oder nach Absprache mit dem DGH vor Ort in Empfang genommen werden.
- (3) Bei Verlust der Schlüssel zahlt der Veranstalter die anfallenden Kosten für den Neukauf und das Auswechseln der Schließanlage und haftet für alle weiteren daraus entstehenden Schäden.
- (4) Der Schlüssel ist einen Tag nach der Veranstaltung oder nach Absprache mit dem DGH zurückzugeben.
- (5) Der Veranstalter hat den Veranstaltungsort besenrein zurückzugeben und dafür zu sorgen, dass die Tische sauber abgewischt sind.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung gemäß § 1 zahlt der Veranstalter vor Übergabe der Veranstaltungsstätte eine Nutzungsgebühr in Höhe von €. Die Kosten der Endreinigung sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

Kontonummer des Trägervereins - Michael Tillmann (Treuhand-Adressat) -
Dorfgemeinschaftshaus
Sparkasse Rhein-Maas, Kleve IBAN DE30 3245 0000 1030 2496 17

- (2) Zusätzlich zur Nutzungsgebühr hat der Veranstalter vor Übergabe der Veranstaltungsstätte eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu entrichten. Die Kautions dient der Deckung etwaiger Schäden oder der Verletzung sonstiger Vertragspflichten und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Veranstaltungsstätte erstattet.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Fluchtwege (Gänge, Flure und Ausgänge sowie Notausgänge) des Dorfgemeinschaftshauses und die Feuerwehruzufahrten sind durchgehend freizuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Freihaltung der Fluchtwege und der Feuerwehruzufahrten vor und während der Veranstaltung zu kontrollieren.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und Sachen

weder gefährdet noch geschädigt werden. Das vorhandene Inventar darf nicht außer Haus verbracht oder verliehen werden.

- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die dem Zweck entsprechende Herrichtung der Veranstaltungsstätte selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- (4) Der anfallende Abfall ist von den Nutzern umweltgerecht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.
- (5) Das Rauchen in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist verboten.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
- (7) Festgestellte Schäden und Mängel, hat der Veranstalter unverzüglich dem DGH mitzuteilen.
- (8) Der Veranstalter hat vor dem Verlassen der Veranstaltungsstätte dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen und sämtliche Beleuchtungen ausgeschaltet sind. Evtl. selbst ans Stromnetz angeschlossene elektrische Geräte sind zu entfernen.
- (9) Bei gleichzeitiger Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch unterschiedliche Veranstalter ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Bei Unstimmigkeiten ist unverzüglich ein Verantwortlicher des DGH zu unterrichten.
- (10) Dem Veranstalter ist die Verwendung von Feuerwerk und Pyrotechnik im und in unmittelbarer Umgebung des Dorfgemeinschaftshauses untersagt.
- (11) Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.
- (12) Der Veranstalter hat die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- (13) Die rechtzeitige Beschaffung aller für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen (u. a. auch GEMA-Gebühren) ist Angelegenheit des Veranstalters. Auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen ist besonders zu achten. Alle sich hieraus ergebenden und ggf. entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (14) Darüber hinaus gilt die Hausordnung des Dorfgemeinschaftshauses, welche dem Veranstalter bekannt ist.

- (15) Beauftragte des DGH dürfen jederzeit die Räume kontrollieren. Dem DGH obliegt das Hausrecht und wenn seine Beauftragten Verletzungen des Vertrages und/oder der Hausordnung feststellen dürfen Sie die Veranstaltung beenden. Ein Schadenersatzanspruch des Veranstalters wird dadurch nicht begründet.

§ 5 Haftung, Freistellung

- (1) Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem DGH durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Veranstaltungsstätte entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude, der Einrichtung und technischen Ausstattung einbezogen. Der DGH ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter stellt den DGH, soweit gesetzlich zulässig, von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Benutzer oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Veranstaltungsstätte und der Zugänge zu dem Veranstaltungsort und der Anlagen stehen.
- (3) Die NDH haftet nicht für das Versagen technischer oder sonstiger Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse.

§ 6 Rücktritt, Kündigung

Der DGH behält sich den jederzeitigen Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls eine Bestimmung dieses Vertrages nicht eingehalten wird. Der DGH ist insbesondere berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- (a) die Nutzungsgebühr und die Kautions nicht vor der Übergabe der Veranstaltungsstätte gezahlt wird;
- (b) der Veranstaltungsort infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Wenn der DGH von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

* * *

Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus
Uedemerbruch e.V.

Uedem, den

_____, den

Unterschrift

Unterschrift